



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Schläuche und Schlauchleitungen

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU)¹

A. Problemstellung

Der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) hatte zur siebzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 23. – 26. August 2010 mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/22 Vorschläge zur Änderung der Anlagen zum ADN eingereicht, die in erster Linie die englische Sprachfassung betrafen. Im Verlauf der siebzehnten Sitzung des Sicherheitsausschusses wurde an die Vertreter der Schweiz, IACS und EBU der Arbeitsauftrag erteilt, die verwendeten Begrifflichkeiten – insbesondere in der deutschen Sprachfassung - zu überprüfen.

Zu Erledigung dieser Aufgabe traf sich am 29. März 2011 in Duisburg eine kleine Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse der Arbeitssitzung wurden dem Sicherheitsausschuss in seiner 19. Sitzung vom 22. bis 25. August 2011 mit dem Dokument INF.6 vom 14. Juni 2011 vorgelegt. Weil im Nachgang zur Sitzung vom 29. März 2011 neue Erkenntnisse eingetreten sind, hat die EBU mit dem Dokument INF.22 vom 11. August 2011 zusätzlich zwei Ergänzungen eingereicht.

Das Thema wurde von der EBU bei der 19. Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgestellt. Dabei wurde die EBU gebeten, zur 20. Sitzung des Sicherheitsausschusses ein Arbeitsdokument vorzulegen, in dem beide Dokumente zusammenfassend dargestellt sind.

B. Ausgangspunkte:

1. Die Arbeitsgruppe, die am 29. März 2011 getagt hat den Wortlaut von 8.1.6.2 geprüft und sich bei der Durchsicht des ADN am Ergebnis dieser Prüfung orientiert.
2. Im Frühjahr 2011 sind einige der im ADN genannten Normen für die Prüfung von Schläuchen und Schlauchleitungen aktualisiert und neu nummeriert worden. Die bestehenden Normen im ADN sind demnach ebenfalls zu aktualisieren. Eine Übergangsregelung für bestehende Schlauchleitungen ist erforderlich.
3. Im Nachgang zu dem Gespräch am 29. März 2011 hat die EBU erkannt, dass die Verwendung des Begriffspaares „Schläuche und Schlauchleitungen“ ungenau ist und zu Mißverständnissen führen kann.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/6 verteilt.

Die Verwendung des Begriffspaares „Schläuche und Schlauchleitungen“ legt nahe, dass es an Bord von Tankschiffen nebeneinander Schläuche und Schlauchleitungen verwendet werden. Dies ist nicht der Fall. Erst durch Armaturen, die an Schläuchen montiert werden, entstehen Schlauchleitungen, mit denen an Bord gearbeitet werden kann. Ein Schlauch ohne Armaturen ist an Bord nutzlos. Dies erklärt sich aus folgenden Definitionen:

Definition Schlauch

Schläuche sind flexible rohrförmige Halbzeuge aus Elastomeren, Thermoplasten oder restfreiem Stahl, die aus einer oder mehreren Schichten und Einlagen aufgebaut sind.

Definition Schlaucharmatur

Schlaucharmaturen sind Anschluss- und Verbindungselemente von Schläuchen.

Definition Schlauchleitungen

Schlauchleitungen sind Schläuche, die beidseitig in Schlaucharmaturen eingebunden oder eingeschweißt sind; eingebundene Schlaucharmaturen dürfen sich nur mit einem Werkzeug lösen lassen.

Eine Auflösung des Begriffspaares „Schläuche und Schlauchleitungen“ ist erforderlich, weil das ADN Prüfungen von „Schläuchen und Schlauchleitungen“ vorschreibt. Auf Schlauchleitungen sind aber nur die Prüfvorschriften für Schlauchleitungen anzuwenden. Prüfvorschriften für Schläuche haben einen anderen Umfang und andere Inhalte (z.B. auch die Prüfung des Berstdrucks) und richten sich an die Hersteller / Konfektionierer.

C. Vorschläge der EBU zur Änderung des bestehenden Textes:

Der bisherige Text

8.1.6.2 [Schläuche, Schlauchleitungen]

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schläuche und Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:1999 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2003 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle 6 der Norm EN 12115:1999 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2003 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Ist wie folgt neu zu fassen:

8.1.6.2 [~~Schläuche~~, Schlauchleitungen]

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten ~~Schläuche und~~ Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Anmerkung: EN ISO 10380:2003-10 steht vor einer Neuausgabe; bei Veröffentlichung in 2011 wäre EN ISO 10380:2011-03 zu erwarten.

Weitere Änderungsvorschläge in der deutschen Sprachfassung:

1. Die Begriffsbestimmung in 1.2.1 für Lade- und Löschleitungen ist wie folgt zu ergänzen:

Lade- und Löschleitungen: Alle Leitungen, in denen sich flüssige oder gasförmige Ladung befinden kann, einschließlich *der Rohrleitungen, ~~Schläuche, Schlauchleitungen,~~ zugehöriger Pumpen, Filter und Absperrvorrichtungen.*

2. In der Prüfliste nach 8.6.3 ist unter Frage 6 der Unterpunkt 6.4 wie folgt neu zu fassen:

6.4 Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie und die ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen genügend Spielraum?

3. Die Erläuterung zu Frage 6 ist wie folgt neu zu fassen:

Frage 6:

Für die zum Laden und Löschen verwendeten ~~Schläuche und Schlauchleitungen~~ müssen gültige Prüfbescheinigungen an Bord vorhanden sein. Das Material der Lade- und Löschleitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. ~~Der Begriff Leitungen umfasst sowohl Schläuche als auch Lade-/Löscharme.~~ Die ~~Umschlagsleitungen~~ Lade- und Löschleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen während des Lade- und Löschvorgangs sowie infolge Wasserspiegeländerungen ~~vorbeifahrender Schiffe und des Lade/Löschvorgangs~~ nicht beschädigt werden können. Ebenso müssen alle Flanschverbindungen mit den passenden Dichtungen und genügend Befestigungsmitteln versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist.

4. In der Prüfliste nach 8.6.3 ist Frage 10 wie folgt neu zu fassen:

10. Ist für die gesamte Dauer des Ladens und Löschens eine ~~stetige~~ ständige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt?

5. Prüfliste nach 8.6.3: Die Erläuterung zu Frage 10 ist wie folgt neu zu fassen:

Frage 10:

Das Laden oder Löschen muss an Bord derart beaufsichtigt werden, dass im Bereich der ~~Übergabeleitungen~~ Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land auftretende Gefahren sofort erkannt werden können. Wenn die Überwachung mit

6. 8.1.2.3 ist wie folgt zu ändern:

Außer den nach Unterabschnitt 8.1.2.1 erforderlichen Dokumenten müssen ~~an Bord von Tankschiffen~~ folgende Dokumente zusätzlich an Bord von Tankschiffen mitgeführt werden:

h) die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der ~~Lade- und Löschschläuche~~ Schläuche und Schlauchleitungen für das Laden und Löschen.

7. 9.3.1.0.3 c) ist wie folgt zu ändern:

3. Anstrich:

- ~~Lade- und Löschschläuche~~ ~~Schläuche und Schlauchleitungen~~, die für das Laden und Löschen verwendet werden

4. Anstrich:

- Isolierung der Ladetanks und der ~~Lade- und Löschschläuche~~ Rohrleitungen für das Laden und Löschen.

8. 3.2.3, Spalte 20, Ziffer 12 k) ist wie folgt neu zu fassen:

k) ~~Ladeschläuche, die für den Umschlag dieser Stoffe benutzt werden, Schläuche und Schlauchleitungen zum Laden und Löschen~~ müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

„Nur für den Umschlag von Alkylenoxid“

9. 3.2.3, Spalte 20, Ziffer 33 f) Nummer 2. ist wie folgt neu zu fassen:
2. Die Ausflussrate und die geschätzte Menge der an Deck ausgelaufenen Ladung sind zu bestimmen unter Berücksichtigung der größten anzunehmenden Lade- und Löschraten, der Zeit, die benötigt wird, um den Ladungsaustritt im Falle eines Überlaufens oder eines Versagens von Rohrleitungssystemen oder ~~Schläuchen~~ oder Schlauchleitungen zu stoppen., sowie der Zeit, die notwendig ist, um nach Auslösung des Alarms an der Ladekontrollstation oder im Steuerhaus mit der Verdünnung beginnen zu können.
10. In 9.3.2.26.4 ist der 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen.
11. 9.3.3.26.4 ist wie folgt neu zu fassen:
- „Bei einem offenen System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen.
- „Bei einem geschützten System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen.
- „Bei einem geschlossenen System“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen.
- „Restebehälter müssen versehen sein“ ist im 3. Anstrich wie folgt neu zu fassen:
- Anschlüssen mit Absperrarmaturen für Rohrleitungen und ~~Schläuche~~ Schlauchleitungen.

Sämtliche Änderungen sind in den übrigen Sprachfassungen ebenfalls vorzunehmen.

Zusätzlich ist in der englischen Sprachfassung folgender Änderungsbedarf aufgefallen:

- E 1. In der englischen Sprachfassung ist die Erklärung zu Frage 6 wie folgt anzupassen:

Question 6

Valid inspection certificates for the hoses and hose assemblies for loading and unloading must be available on board. The material of ~~the hoses~~ hose assemblies must be able to withstand the expected loads

- E 2. In der englischen Sprachfassung ist 8.1.2.3 h) wie folgt neu zu fassen:

(h) The inspection certificate for the ~~pipes~~ hose assemblies for loading and unloading prescribed in 8.1.6.2;

Valid inspection certificates for the hose assemblies for loading and unloading must be available on board. The material of ~~the hoses~~ hose assemblies must be able to withstand the expected loads

- E 3. In der englischen Sprachfassung ist 9.3.1.0.3 c) wie folgt neu zu fassen:

3. Anstrich:

- ~~hoses for loading and unloading~~ hose assemblies

4. Anstrich:

- insulation of cargo tanks and ~~hoses~~ pipings for loading and unloading

D. Vorschlag der EBU für eine Übergangsregelung:

8.1.6.2.	Normung Schlauchleitungen	Schlauchleitungen der Vorgängernormen EN 12115:1999, der EN 13765:2003 oder EN ISO 10380:2003 dürfen weiter verwendet werden bis 31.12.2018.
----------	---------------------------	--
